

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 26.09.2011

Anwesend: R.Franssen Erster Schöffe, Vorsitzender in Abwesenheit des Bürgermeisters
S. Houben-Meessen, O.Audenaerd, Schöffen;
M.Crutzen, G.Renardy, J.Frantzen, R.Kerren-Stroh, L.Ortmanns, M.Kelleter-Chaineux,
L.Kessel, W.Heeren, T.Malmendier-Ohn, G.Aussems, A.Bongartz-Bickmeier, P.Loyens
Mitglieder;
Y.Fritsch-Decheneux, Gemeindesekretärin;
Der Bürgermeister Herr A.Lecerf und der Schöffe Herr K. Cormann fehlen entschuldigt
Die Ratsmitglieder M. Kelleter-Chaineux und M. Crutzen werden später eintreffen

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Sitzung vom 29. August 2011 – Verabschiedung.

Mit 12 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (*Ratsmitglied Frau A .Bongartz-Bickmeier die am 29.08.2011 nicht anwesend war*) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 29.08.2011.

2. Mitteilungen

Der 1. Schöffe und Vorsitzende Herr R. Franssen, teilt den Anwesend folgende Informationen mit:

1. Mit Schreiben vom 16.09.2011 teilt uns der Wallonische Regionalminister Herr B. Lüttgen mit, dass er die Ausführungsvereinbarung sowie den Erlass zur Erteilung einer Subvention in Höhe von 496.000,00 € unterschrieben hat, hinsichtlich der Umgestaltung des Rolducplatzes und Sanierung der Wanderwege- und – Pfade im Dorfzentrum von Walhorn. Über weitere Modalitäten der Auszahlung der Subvention werden wir noch informiert werden.
2. Der Wallonische Regionalminister Herr B. Lüttgen, teilt uns weiter mit Schreiben vom 08.09.2011 mit, dass er hinsichtlich der L.E. Aufwertung der Groetbachquellen in Walhorn, einen Erlass zur Zerteilung einer zusätzlichen Subvention in Höhe von 43.304,48 € unterzeichnet hat. Über die praktischen Modalitäten der Auszahlung auch dieser Subvention werden wir noch informiert werden.
3. Am kommenden Wochenende findet in Lontzen das Wochenende „Wallonie heißt Willkommen“ statt. Auch würde er sich über zahlreiche Teilnahmen freuen.
4. Nachdem vorige Woche die Einweihung des Anbaus der Schule Herbesthal stattgefunden hat, wird am 15.10.2011 auch der Anbau und die Renovierung der Schule Lontzen eingeweiht werden. Die Einweihung des Dorfhauses HAUS HARNA in Walhorn, wird voraussichtlich am 21.10.2010 stattfinden.

3. Mülleinsammlung und Müllentsorgung für die Gemeinde Lontzen

a. Genehmigung des Lastenheftes

b. Wahl der Vergabeart

Die Ratsmitglieder Frau M. Kelleter-Chaineux und Herr M. Crutzen sind ab diesem Punkt anwesend

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1222-3., welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits- Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen mit allen Abänderungen;

Nach Durchsicht des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Aufgrund dass der Schätzpreis für die Mülleinsammlung 115.000- € inkl. MwSt. beträgt und somit die beschränkte Angebotseinholung als Ausschreibungsform gewählt werden kann;

Auf Grund dass der bestehende Vertrag für die Mülleinsammlung am 31.12.2011 endet;

Aufgrund dessen, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

Nach Durchsicht des Lastenheftes;

Auf Grund dass die Dauer des neuen Vertrages für ein Jahr festgelegt werden soll, vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012;

Aufgrund der Tatsache, dass die finanziellen Mittel der Müllsammmlung und Müllentsorgung im ordentlichen Gemeindehaushalt 2012 vorgesehen werden müssen;

Gehört den Schöffen Herrn R. Franssen in seinen Erläuterungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Das Lastenheft zur Mülleinsammlung und Müllentsorgung für die Gemeinde Lontzen genehmigen.
2. Als Vergabeart die beschränkte Angebotseinholung zu wählen.

4. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus & St. Anna Lontzen – Haushalt für das Geschäftsjahr 2012 – Billigung.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken; Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik St. Hubertus & St. Anna Lontzen in der Sitzung vom 28.06.2011 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum am 08.06.2011 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 14.09.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums vom 08.09.2011;

In der Erwägung, dass das Bistum Kapitel A.I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 genehmigt hat, unter Vorbehalt der Anpassungen und Bemerkungen:

- In der Kolonne „Rechnung 2010, Ordentliche Einnahmen“ sind einige Irrtümer vorhanden im Vergleich mit der zurzeit noch überprüften und noch nicht genehmigten Rechnung,
- E.II.16: Voraussichtlicher und nach Billigung der Rechnung zu überprüfender Übertrag,
- A.II.51: 1 einzige Messestiftung seit dem Bischöflichen Erlass vom 02.05.2011.

In der Erwägung, dass der im Haushalt 2012 der Kirchenfabrik St. Hubertus & St. Anna Lontzen aufgeführte gewöhnliche Gemeindegzuschuss 17.597,17 € beträgt und der außergewöhnliche Gemeindegzuschuss 71.673,11 €;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- Ordentliche Einnahmen:	30.371,17 €
- Außerordentliche Einnahmen:	<u>368.538,22 €</u>
Total Einnahmen:	398.909,39 €

- Ausgaben A1:	12.120,00 €
- Ordentliche Ausgaben:	28.423,84 €
- Außerordentliche Ausgaben:	<u>358.365,55 €</u>
Total Ausgaben:	398.909,39 €

und ausgeglichen ist;

Nach Anhörung des Schöffen Herrn R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Unter Vorbehalt der vom Bistum gemachten Anpassungen und Bemerkungen, nämlich:

- In der Kolonne „Rechnung 2010, Ordentliche Einnahmen“ sind einige Irrtümer vorhanden im Vergleich mit der zurzeit noch überprüften und noch nicht genehmigten Rechnung,
- E.II.16: Voraussichtlicher und nach Billigung der Rechnung zu überprüfender Übertrag,
- A.II.51: 1 einzige Messestiftung seit dem Bischöflichen Erlass vom 02.05.2011,

wird der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik St. Hubertus & St. Anna Lontzen in der Sitzung vom 28.06.2011 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat, gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 weist folgende Beträge auf:

- Ordentliche Einnahmen:	30.371,17 €
- Außerordentliche Einnahmen:	<u>368.538,22 €</u>
Total Einnahmen:	398.909,39 €

- Ausgaben A1:	12.120,00 €
- Ordentliche Ausgaben:	28.423,84 €
- Außerordentliche Ausgaben:	<u>358.365,55 €</u>
Total Ausgaben:	398.909,39 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2 - Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- Den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus & St. Anna Lontzen.
- Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- Den Herrn Bischof von Lüttich.

5. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal – Haushalt für das Geschäftsjahr 2012 – Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken; Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal in der Sitzung vom 20. Juli 2011 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum am 23. August 2011 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 6. September 2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums vom 3. September 2011;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel A.I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 genehmigt hat, unter Vorbehalt der nachstehenden Anpassungen:

Ausgabe 57: SABAM + REPROBEL: 49,00 €,

Einnahme 9: 3.049,00 € für die Ausgeglichenheit des Haushalts;

In der Erwägung, dass der im Haushalt 2012 der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal aufgeführte gewöhnliche Gemeindegzuschuss 21.254,46 € beträgt;

In der Erwägung, dass der vorliegende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 folgende Beträge aufweist:

Wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde: Mit den hiervor erwähnten **Anpassungen** des

Bischofs:

- Ordentliche Einnahmen:	26.524,46 €	26.573,46 €
- Außerordentliche Einnahmen:	<u>380.415,04 €</u>	<u>380.415,04 €</u>
Total Einnahmen:	406.939,50 €	406.988,50 €

- Ausgaben A1:	13.320,00 €	13.320,00 €
- Ordentliche Ausgaben:	25.719,50 €	25.768,50 €
- Außerordentliche Ausgaben:	<u>367.900,00 €</u>	<u>367.900,00 €</u>
Total Ausgaben:	406.939,50 €	406.988,50 €

und ausgeglichen ist;

Nach Anhörung des Schöffen Herrn R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal in der Sitzung vom 20. Juli 2011 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat, wird unter Vorbehalt der o.e. Anpassungen, mit folgenden Beträgen gebilligt.

- Ordentliche Einnahmen:	26.573,46 €
- Außerordentliche Einnahmen:	<u>380.415,04 €</u>
Total Einnahmen:	406.988,50 €

- Ausgaben A1:	13.320,00 €
- Ordentliche Ausgaben:	25.768,50 €
- Außerordentliche Ausgaben:	<u>367.900,00 €</u>
Total Ausgaben:	406.988,50 €

Artikel 2 - Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- Den Kirchenfabrikrat der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal.
- Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- Den Herrn Bischof von Lüttich.

6. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn - Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2012 – Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken; Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus von Walhorn in der Sitzung vom 28. Juni 2011 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 11. August 2011 hier eingegangen sind und dem Bistum am gleichen Tag zugestellt wurden;

Aufgrund der am 6. September 2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums vom 3. September 2011;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel A.I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der im Haushalt 2012 der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn aufgeführte gewöhnliche Gemeindegzuschuss 44.065,38 € beträgt;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- Ordentliche Einnahmen:	53.285,50 €
- Außerordentliche Einnahmen:	<u>5.384,48 €</u>
Total Einnahmen:	58.669,98 €

- Ausgaben A1:	11.480,00 €
- Ordentliche Ausgaben:	26.316,62 €
- Außerordentliche Ausgaben:	<u>20.873,36 €</u>
Total Ausgaben:	58.669,98 €

und ausgeglichen ist;

Nach Anhörung des Schöffen Herrn R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder M. Crutzen und T. Malmendier-Ohn in ihren Äußerungen;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in der Sitzung vom 28. Juni 2011 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 weist folgende Beträge auf:

- Ordentliche Einnahmen:	53.285,50 €
- Außerordentliche Einnahmen:	<u>5.384,48 €</u>
Total Einnahmen:	58.669,98 €

- Ausgaben A1:	11.480,00 €
- Ordentliche Ausgaben:	26.316,62 €
- Außerordentliche Ausgaben:	<u>20.873,36 €</u>
Total Ausgaben:	58.669,98 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2 - Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- Den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Stephanus Walhorn.
- Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- Den Herrn Bischof von Lüttich.

7. Namensgebung der Straßen der Industriezone - Vorschlag der Benennungen „Jean-Jacques Dony Straße“, „Ernest Solvay Straße“, „Zénobe Gramme Straße“ und „Campus“.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass die zukünftigen Straßen in der Industriezone benannt werden müssen;

Gehört den Vorsitzenden 1. Schöffen Herrn R. Franssen, der den Benennungsvorschlag „Campus“, als Straßename für das Straßenteilstück, die im hinteren Bereich die Straßen „Zénobe Gramme Straße“ und die „Ernest Solvay Straße“ verbindet, von der heutigen Sitzung zurückzieht, um diesen, nach weiteren Überlegungen anlässlich einer Sitzung der Kommission für Allgemeine Politik, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen;

Aufgrund des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10.05.1999, durch welchen die Namensgebung für öffentliche Wege durch die Gemeinden erst nach vorherigem Gutachten der Kommission für die Namensgebung öffentlicher Wege vorgenommen werden kann;

Nach Durchsicht des vorliegenden günstigen Gutachtens der Kommission für Namensgebung vom 31/08/2011 für den Vorschlag „Jean-Jacques Dony Straße“ und dem ungünstigen Gutachten zu den Vorschlägen „Zénobe Gramme Straße“ und „Ernest Solvay Straße“, da diese in keiner Weise mit Lontzen und Umgebung verbunden wären;

Gehört den Schöffen-Vorsitzenden Herrn R. Franssen in seinen Erläuterungen;

Angesichts der Tatsache, dass der in 1759 in Lüttich geborene belgische Chemiker, als Konzessionär in 1908 der „Vielle Montagne“, direkt mit der Gemeinde verbunden ist;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat der Meinung ist, dass die vorgeschlagenen Namen von bekannten belgischen Persönlichkeiten sind, die einen direkten Bezug zur Industrie hatten, nämlich dass sowohl der in 1838 in Rebecq-Rognon geborene belgische Chemiker und Amateurforscher Ernest Solvay, der sich als Unternehmer zum Philanthropen entwickelte, mit seinem Bruder Alfred Solvay den Solvay Konzern gründete und großer Mäzen der Wissenschaftsforschung war, als auch der in Jehay-Bodegnée bei Huy am 04.04.1826 geborene und in Bois-Colombes am 20.01.1901 verstorbene belgische Konstrukteur und Erfinder Zénobe Gramme, Erfinder des „Dynamo Gramme“ genannten Gleichstromgenerators, für ihre Verdienste und Leistungen, es wohl verdienen dass, wie bereits in einigen anderen Industriezonen des Landes, auch in der Industriezone unserer Gemeinde, eine Straße nach ihrem Namen benannt wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig die Namen der Straßen in der Industriezone wie folgend zu benennen:

1. „Jean-Jacques Dony Straße“ (rue Jean-Jacques Dony) für die Einfahrt bis zur Gabelung.
2. Die nach der Gabelung zur rechten Seite führende Straße „Ernest Solvay Straße“ (rue Ernest Solvay).
3. Die nach der Gabelung zur linken Seite führende Straße „Zénobe Gramme Straße“ (rue Zénobe Gramme).
4. Ein Name für die Verbindung der beiden Straßen im hinteren Teil, wird dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Gegenwärtiger Beschluss wird der Kommission für die Namensgebung übermittelt.

8. Wahlen 2012 – Weitere Benutzung des elektronischen Wahlsystems – Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 15. September 2011

Der Gemeinderat,

Nach Anhörung des Vorsitzenden 1. Schöffen Herrn R. Franssen in seinen Erläuterungen;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes M. Crutzen, der sich zwar für die Weiterführung des elektronischen Wahlsystems äußert, es jedoch befürworten würde, wenn es eine Garantie für das vorhandene Wahlmaterial geben würde und auch bedauert, dass bei Wahlen mit dem jetzigen elektronischen Wahlsystem, die Ergebnisse pro Wahlbüro nicht bekannt gegeben werden können;

Nach Beratung;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Ratifiziert *einstimmig* den folgenden Beschluss des Gemeindegremiums vom 15. September 2011:

Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 05.09.2011, des Herrn P. FURLAN, Minister der Wallonischen Region zuständig für die lokalen Behörden, mit welchem dieser mitteilt, dass Gemeinden, die bisher das elektronische Wahlsystem benutzten, ihr System für die Wahlen 2012 beibehalten können;

Dass das Einverständnis des Gemeindegremiums dazu, bis spätestens 16.09.2011 bei Herrn Minister Furlan vorliegen muss und dieser Beschluss des Kollegiums dem Gemeinderat vor dem 03.10.2011 zur Ratifizierung vorgelegt werden muss;

Nach Kenntnisnahme, dass die Gemeinden, bei Weiterführung des elektronischen Wahlsystems, den Unterschied zwischen den Kosten für eine „Papierwahl“ und den Kosten für eine „elektronische Wahl“ übernehmen müssen;

Dass diese Kosten die verschiedenen Anpassungen, Instandsetzungen, Überprüfungen... der Wahlmaschinen (Ca. 2 Mi. Euro in 2006) beinhalten;

Dass diese Ausgaben anfangs von der W.R. finanziert würden um nach den Wahlen, den Gemeinden (auf Basis des Anzahl Wähler) in Rechnung gestellt zu werden;

In Anbetracht, dass insofern wo gleichzeitig Gemeinde- u. Provinzialwahlen stattfinden, alle Gemeinden eines gleichen Wahlkantons sich für das elektronische Wahlsystem einverstanden erklären müssen und deshalb also, vor Beschlussfassung, eine Konzertierung zwischen den Gemeinden unerlässlich war;

In Anbetracht, dass eine solche Konzertierung, anlässlich der am 08.09.2011 in Amel einberufenen Bürgermeisterversammlung stattgefunden hat;

Angesichts der Tatsache, dass auch in Lontzen nun seit 20 Jahren für die Wahlen das elektronische Wahlsystem benutzt wird;

Dass eine große Anzahl an Wählern kein anderes Verfahren als das elektronische kennt und solche sich, genau wie im umgekehrten Falle, wohl schwer damit tun werden in ein anderes Verfahren umzusteigen;

Dass eine Rückkehr zur Papierwahl wohl von einem Großteil der Wählerschaft, gerade bei den jungen Wählern, als Rückschritt angesehen wird;

Dass bei dem System der elektronischen Wahl, das zur Ungültigkeit der Stimmzettel führende gleichzeitige Ankreuzen von Kandidatennamen auf verschiedenen Listen, („panaschieren“), oder das Anbringen von Bemerkungen usw. auf den Wahlzetteln nicht möglich ist;

Dass die Wählerschaft in den vergangenen zwanzig Jahren gezielt und im Vorfeld zu jeder Wahl auf die Computerwahl (Übungscomputer) vorbereitet wurde;

Dass die Kosten für den Unterhalt der Wahlcomputer während der letzten zehn Jahre schwankend sind, nicht ungewöhnlich hoch sind und sich wohl auch nicht für die anstehenden Wahlen in astronomischer Höhen schrauben werden;

Dass so genannte „Hackerangriffe“ oder aber die Manipulation von Wahlcomputern angesichts der gemachten Erfahrungen nur schwer vorstellbar erscheinen, da die Computer schließlich nicht in einem Netz verbunden sind und ihre Funktionsweise lediglich auf die Wahlgeschäfte beschränkt ist ;

Dass es schon bei Wahlen mit elektronischem Wahlsystem unheimlich schwer ist, genügend Wähler für einen Einsatz bei den Wahlgeschäften zu gewinnen, da die Beisitzer, die ihrer Aufforderung nicht nachkommen, sei es entschuldigt oder auch nicht, zahlreich sind und man sich die Frage stellt, wie man das Personal für die Zählgeschäfte der Papierwahl finden soll, denen dann dazu noch jegliche Erfahrung oder Routine fehlt;

Dass schlussendlich auch die Kosten für Drucksachen in den letzten Jahren beträchtlich gestiegen sind und bei Papierwahl wohl kaum mit einer merklichen Kostenverringerung zu rechnen sein wird, zudem der Druck, im höchsten Falle also für die Wählerschaft von 9 Gemeinden, auch in deutscher Sprache erfolgen muss, was nicht dazu beitragen dürfte im Bereich der Drucksachen eine Ersparnis zu erringen;

Aus diesen Gründen,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt das Kollegium einstimmig:

- Herrn Minister Paul FURLAN, für die lokalen Behörden zuständiger Wallonischer Regionalminister, den ausdrücklichen Willen der Gemeinde Lontzen zu bekunden, bei den anstehenden Gemeinderatswahlen in 2012, weiterhin und wie schon in den vergangenen zwanzig Jahren, auf das System der elektronischen Wahl zurückzugreifen.
- Gegenwärtiger Beschluss wird dem Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 26. September 2011 zur Bestätigung vorgelegt;
- Eine Abschrift hiervon ergeht dann an :
 - Herrn Karl-Heinz LAMBERTZ, Minister-Präsident und Aufsichtsminister der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
 - Herrn Bezirkskommissar Albert STASSEN in Lüttich,
 - Herrn Vorsitzender des Gerichtes 1. Instanz in Eupen,
 - Herrn Friedensrichter in St.Vith,
 - Die Gemeindegremien der Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

9. Ankauf eines gebrauchten Fahrzeugs mit Gelenkmastbühne für den Gemeindefuhrpark und den Feuerwehrdienst.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Tatsache, dass die Anschaffung eines mit einer Gelenkmastbühne versehenen Fahrzeugs, in vielen Fällen die Arbeit unseres Fuhrparkpersonals erleichtern wird und das Ausleihen eines solchen Fahrzeugs sich dadurch erübrigen wird;

Aufgrund der Tatsache, dass die Anschaffung eines solchen Fahrzeugs, auch bei Einsätzen unseres Feuerwehrdienstes eine wertvolle Hilfe darstellen wird;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27. Juni 2011 der Anschaffung eines gebrauchten Fahrzeugs mit Gelenkmastbühne für den Gemeindefuhrpark und den Feuerwehrdienst prinzipiell zugestimmt hat;

Nach Durchsicht des vorliegenden Preisangebotes vom 19.05.2011 der Firma RAUW aus Büllingen, für die Lieferung von:

Fahrzeug Marke: DAF CF 75

Baujahr: 2005

Laufleistung: 39.624km

Kraftstoffart: Diesel

Motor: DAF 6 Zylinder Turbo

Leistung: 231KW/314PS bei 2300U/min

Gewicht: 18.200kg

+ Klimaanlage, Radio, Suchscheinwerfer... und viele andere Zubehörteile.

Auf dieses Fahrzeug aufgebaute Gelenkmastbühne HILTON T - 240 - 24

Baujahr: 2005

Arbeitsleistungen: 490 Stunden

Tragkraft: 350kg

Arbeitshöhe: 24m

Reichweite horizontal: 20m

Arbeitskorbgröße: 2000mm x 1000mm

+ viele Zubehörteile, wie z.B. Arbeitsleuchte im Arbeitskorb montiert, Wasserversorgung bis im Arbeitskorb, usw..

und verschiedene Leistungen, u.a. das Ersetzen verschiedener Teilen, wie z.B. ein Lampenglas, Kupplungen, öle und Filter, Bremsplaketten, Hydraulikschlauch, usw., die Überführung des Fahrzeugs von Holland nach Büllingen, das Fahrzeug für TÜV und Abnahme AIB Vincotte vorbereiten, das Fahrzeug in Belgien anmelden und Papiere für die Zulassung vorbereiten..,

zum Nettopreis von: 110.000,00 € (133.100,00 € inklusive 21% MWSt.)

Lieferfrist: nach Vereinbarung

Aufgrund der Tatsache, dass dieses sich in Holland befindliche Material besichtigt wurde und den Vorstellungen des Fuhrparkpersonals und des Feuerwehrdienstes entspricht;

Dass der zur Sitzung der Finanzkommission vom 05.09.2011 vorgeladene Dienstleiter des hiesigen Feuerwehrdienstes, den Mitgliedern der Finanzkommission die Bedürfnisse der Feuerwehr in Bezug auf die Hebebühne erläutern konnte;

Dass die Mitglieder der Finanzkommission über die Vor- und Nachteile der ihnen vorgestellten Alternativen beraten haben;

In Anbetracht, dass die nötigen Geldmittel für diese Anschaffung nicht im Gemeindehaushalt vorgesehen sind und demnach diese Gelder in der in gegenwärtiger Sitzung zur verabschiedenden 2. Haushaltsanpassung 2011 vorzusehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung des Vorsitzenden 1. Schöffen R. Franssen in seinen Erläuterungen;

Gehört Ratsmitglied Herrn L.Kessel in seinen Äußerungen, der auch auf die Notwendigkeit hinweist, zwischen den Benutzern dieses Fahrzeugs, nämlich dem Gemeindefuhrpark und dem Gemeindefeuerwehrdienst, schriftlich Regeln festzuhalten, sowie auch für jeden für das Fahrzeug verantwortliche Personen zu bezeichnen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Die Anschaffung des oben genauer bezeichneten gebrauchten Fahrzeugs Marke: DAF CF 75, mit der auf diesem Fahrzeug aufgebauten Gelenkmastbühne HILTON T - 240 - 24 und den dazu gehörenden o.a. verschiedene Leistungen.
2. Dieses von der Gemeinde angeschaffte Fahrzeug, ist für die Benutzung des dafür geschulten Personals des Gemeindefuhrparks, als auch des Feuerwehrdienstes bestimmt.
3. Das Gemeindegremium wird beauftragt, für beide Nutzer des Fahrzeugs, nämlich den Fuhrpark und den Feuerwehrdienst, eine für die reibungslose und korrekte Nutzung des Fahrzeugs erforderliche Regelung festzulegen.
4. Die erforderlichen Gelder in der 2. Haushaltsanpassung 2011 vorzusehen.

10. Gemeindehaushalt 2011 – Genehmigung der 2. Anpassung

Nach Anhörung des 1. Schöffen Herrn R. Franssen, in der Vorstellung der Haushaltsabänderung Nr.2 des Geschäftsjahres 2011;

Nach Durchsicht der vorliegenden Haushaltsabänderung Nr.2 des Geschäftsjahres 2011;

In Erwägung, dass diese Haushaltsabänderung Nr.2 des Geschäftsjahres 2011 in der Finanzkommission vom 05. September 2011 vorgestellt wurde;

Aufgrund der Artikel 74 ff des Königlichen Erlasses vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Aufgrund seines Beschlusses vom heutigen Tag, mit welchem der Gemeinderat die Anschaffung eines gebrauchten Fahrzeugs mit Gelenkmastbühne für den Gemeindefuhrpark und den Feuerwehrdienst beschlossen hat;

Dass dieses von der Gemeinde zu finanzierende und der Gemeinde gehörende Fahrzeug, sowohl für die Dienste des Gemeindefuhrparks als auch für die des Gemeindefeuerwehrdienstes bestimmt ist;

Dass auch die Finanzierung dieses Fahrzeugs in der vorliegenden Haushaltsabänderung vorgesehen ist:

- Außerordentliche Einnahme (Anleihe) - Art. 351/96151.2011: 136.000,00 €
- Außerordentliche Ausgabe – Art. 351/74398.2011 : 136.000,00 €

Dass verschiedene Ratsmitglieder den Wunsch äußern, diese außerordentliche Einnahme und Ausgabe auf Art. 421107/96151.2011 (Einnahmen) bzw. Art. 421102/74398.2011 (Ausgaben) vorzusehen;

Nach eingehender Beratung;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

I. Verabschiedet der Gemeinderat einstimmig folgende Anpassung Nr.2 des Gemeindehaushaltes 2011:

Artikel 1. : außerordentlicher Haushalt :

Einnahmen	Krediterhöhung	343.619,54 €
	Kreditminderung	-
Ausgaben	Krediterhöhung	318.143,24 €
	Kreditminderung	-
Neues Ergebnis	Einnahmen	3.306.382,33 €
	Ausgaben	3.256.890,51 €
SALDO :		49.491,82 €

Artikel 2. : ordentlicher Haushalt :

Einnahmen	Krediterhöhung	21.695,79 €
	Kreditminderung	-
Ausgaben	Krediterhöhung	107.760,72 €
	Kreditminderung	-
Neues Ergebnis	Einnahmen	6.360.417,52 €
	Ausgaben	5.392.146,89 €
SALDO :		968.270,63 €

II. Beschließt der Gemeinderat mit 1 Ja-Stimme (Ratsmitglied G. Aussems), 11 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen (die Schöffen R. Franssen, S. Houben-Meesen und O. Audenaerd):

Für die Anschaffung des Fahrzeugs mit Hebebühne für den Fuhrpark und den Feuerwehrdienst

- die außerordentliche Einnahme (Anleihe) 136.000,00 € auf Art. 351/96151.2011 vorzusehen;
- die außerordentliche Ausgabe 136.000,00 € auf Art. 351/74398.2011 vorzusehen;

Diese gleiche außerordentliche Einnahme und Ausgabe somit zu verschieben auf Art. 421107/96151.2011 (Einnahmen) bzw. Art. 421102/74398.2011 (Ausgaben)

Artikel 3.: Gegenwärtiger Beschluss wird, zusammen mit der Haushaltsabänderung Nr.2 des Geschäftsjahres 2011, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer zur Information übermittelt.

11. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

FRAGE 1 von Ratsmitglied Herr M. Crutzen: Er meldet, dass er häufig feststellen musste, dass in der Gemeinde die Hundehalter ihren Hund nicht an die Leine führen, obwohl die allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung, die vom Gemeinderat verabschiedet wurde, dies vorschreibt und für Zuwiderhandelnde auch Geldstrafen vorsieht. Auch möchte er erfahren, ob die Polizei da nicht eingreifen und solche Vergehen feststellen könnte.

ANTWORT des Vorsitzenden I. Schöffen Herrn R. Franssen: Das Kollegium wird den Bürgermeister Herrn A.Lecerf bitten, diese Frage dem Polizeirat vorzulegen.

Das Ratsmitglied Herr L. Kessel fügt zu diesem Thema hinzu, dass auch vermehrt Hunde in Wiesen frei laufen, dass Hundekot in Viehfutter gelangen kann, was für die Kühe zu Gesundheitsschäden führen kann. Auch weist er auf den Müll hin, den manche Wanderer, auf den auch durch Wiesen führenden von den Verkehrsvereinen eingerichteten Wanderwegen, hinterlassen.

ANTWORT des Schöffen Herrn Otto Audenaerd: Er antwortet, dass er den Bürgermeister Herr A. Lecerf bitten wird, im Polizeirat nachzuhaken, wie viele Vergehen in Sachen freilaufende Hunde, im letzten Jahr von der Polizei festgestellt wurden

Das Ratsmitglied Herr M. Crutzen bedauert in diesem Zusammenhang auch, dass die Arbeitszeit des Nachfolgers(in) der von den 4 Gemeinden der Polizeizone Weser-Göhl ganztags beschäftigten Vollstreckungsbeamtin, verkürzt werden soll. Es sei wichtig, dass die in der Verordnung vorgesehenen Bagatelldelikte bestraft würden, was zurzeit ja sicherlich nicht möglich ist, da die Vollstreckungsbeamtin nicht mehr im Dienst ist.

ANTWORT des Vorsitzenden I. Schöffen Herrn R. Franssen: Dass das Problem besteht, ist leider unbestreitbar, auch sind alle daran interessiert, dass die Stelle, für welche die Anwerbungsformalitäten laufen, baldmöglichst neu besetzt wird.

Geheime Sitzung

1. Protokoll der Sitzung vom 29. August 2011 – Verabschiedung.

Mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (*Ratsmitglied Frau A. Bongartz-Bickmeier die am 29.08.2011 nicht anwesend war*) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der geheimen Sitzung vom 29.08.2011.

2. Provisorische Reaffektierung von Frau Sandra RENARDY, Ehefrau REUL ab dem 01.09.2011 bis zum 31.08.2012 als Kindergärtnerin

- a. für 14 Perioden wöchentlich in einer nicht offenen Stelle als Ersatz von Frau Brigitte SPARLA, Ehefrau BRAUN, die wegen einer teilweisen Unterbrechung der Berufslaufbahn abwesend ist, ab dem 01.09.2011 und
- b. für 7 Perioden wöchentlich in einer nicht offenen Stelle als Ersatz von Frau Brigitte THOMAS, die wegen einer teilweisen Unterbrechung der Berufslaufbahn abwesend ist, ab dem 01.09.2011.

Das Ratsmitglied Frau T.Malmendier-Ohn fehlt entschuldigt ab diesem Punkt und für die restliche Dauer der Sitzung

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich aufgrund des zurzeit anwendbaren Stundenkapitals als notwendig erweist, ab 01.09.2011 den Abbau von 28 Perioden wöchentlich als Kindergärtnerin vorzunehmen;

In der Erwägung, dass die Lehrerin, die in Anwendung von Artikel 3 § 2 des Königlichen Erlasses vom 27.07.1976 das niedrigste Dienstalter hat, folgende Person ist : Frau Sandra RENARDY, Ehefrau REUL;

In Anbetracht der Tatsache, dass Frau Sandra RENARDY, Ehefrau REUL bereits durch den Beschluss des Gemeinderates in seiner heutigen Sitzung vom 29.08.2011 wegen Stellenmangels für 28 Perioden zur Disposition gestellt wurde;

In Anbetracht dessen, dass Frau Brigitte SPARLA, Ehefrau BRAUN, endgültig ernannte Kindergärtnerin in der Gemeinde Lontzen, eine teilweise Unterbrechung der Berufslaufbahn vom 01.09.2011 bis zum 31.08.2012 beantragt hat;

In Anbetracht dessen, dass Frau Brigitte THOMAS, endgültig ernannte Kindergärtnerin in der Gemeinde Lontzen, eine teilweise Unterbrechung der Berufslaufbahn vom 01.09.2011 bis zum 31.08.2012 beantragt hat;

In der Erwägung, dass die zu ersetzende Stelleninhaberinnen nicht zur Disposition gestellt worden sind;

Aufgrund des K.E. vom 27.07.1976 zur Regelung der Zur Dispositionsstellung wegen Stellenmangels, der Wiedereinstellung und der Gewährung einer Wartegehaltssubvention im subventionierten Schulwesen, so wie er bisher abgeändert wurde und der Anwendungsschreiben über die Mitteilung der vakanten Stellen;

In Anbetracht dessen, dass es demzufolge erforderlich ist Frau Sandra RENARDY, Ehefrau REUL ab 01.09.2011 provisorisch zu reafektieren;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und des K.E. vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen, so wie er abgeändert wurde;

In der Erwägung, dass kein Mitglied der Versammlung unter Anwendung des Artikels L1122-19 und L1125-10 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung fällt;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Gehört die Schöffin Frau S. Houben-Meessen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt der Gemeinderat einstimmig:

Artikel 1.-: Frau Sandra RENARDY, Ehefrau REUL, oben genauer bezeichnet, wird ab dem 01.09.2011 bis zum 31.08.2012 als Kindergärtnerin in der Gemeinde Lontzen provisorisch reafektiert

- a. für 14 Perioden wöchentlich in einer nicht offenen Stelle als Ersatz von Frau Brigitte SPARLA, Ehefrau KOCH, und
- b. für 7 Perioden wöchentlich in einer nicht offenen Stelle als Ersatz von Frau Brigitte THOMAS.

Artikel 2.-: Die betreffende Person wird gemäß den geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen bezahlt.

Artikel 3.-: Vorliegender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde durch die Vermittlung der kantonalen Schulinspektion, sowie der vorgenannten Person zugestellt, um ihr als Urkunde zu dienen.

3. Antrag von Frau SCHERER Elvira, Ehefrau ULLMANN auf Urlaub zwecks Ausübung desselben Amtes bei einem anderen Träger vom 01.09.2011 bis zum 31.08.2012 für 2 Perioden wöchentlich.

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Antrags vom 02. September 2011 von Frau SCHERER Elvira, Ehefrau ULLMANN, definitiv ernannte Fachlehrerin für den protestantischen Religionsunterricht für 12 Perioden wöchentlich, auf Urlaub zwecks Ausübung desselben Amtes bei einem anderen Träger (Pater-Damian-Grundschule Eupen) für 2 Perioden wöchentlich ab dem 01.09.2011 bis zum 31.08.2012;

In Anbetracht, dass die betreffende Person ihr Amt zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten ausübt;

Aufgrund des Kodex des Lokalen Demokratie und der koordinierten Gesetze über das Primar- und Verwahrschulwesen und insbesondere des Artikels 30, so wie er abgeändert wurde;

In Anbetracht der Tatsache, dass Frau SCHERER Elvira, Ehefrau ULLMANN bisher bereits folgende Urlaubsformen in Anspruch genommen hat:

Vom 01.09.2009 – 31.08.2010 : Urlaub zwecks Ausübung desselben Amtes bei einem anderen Träger

In Erwägung, dass kein Ratsmitglied unter Anwendung der Artikel L1122-19 und L1125-10 des Kodex des Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung fällt;

Auf Grund des Dekretes vom 30.06.2003 (Urlaub zwecks Ausübung eines anderen oder desselben Amtes), wie abgeändert;

Gehört die Schöffin Frau S. Houben-Meessen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1.-: Frau SCHERER Elvira, Ehefrau ULLMANN, oben genauer bezeichnet, wird vom 01.09.2011 bis zum 31.08.2012 ein Urlaub zwecks Ausübung desselben Amtes bei einem anderen Träger für 2 Perioden wöchentlich gewährt.

Artikel 2.-: Die betreffende Person wird gemäß den einschlägigen gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen bezahlt.

Artikel 3.-: Vorliegender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde durch die Vermittlung der kantonalen Schulinspektion, sowie der vorgenannten Person zugestellt, um ihr als Urkunde zu dienen.

4. Zeitweilige Bezeichnung von Frau Jessica DEMONTHY ab dem 01.09.2011 bis zum 30.06.2012 als Fachlehrerin für den Moralunterricht in der deutschsprachigen Abteilung der Gemeindeschule Herbesthal für 6 Perioden wöchentlich in einer offenen Stelle.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass es sich wegen der Anwendung des Stundenpaketes als notwendig erweist, die Bezeichnung einer Fachlehrerin für den Moralunterricht für 6 Perioden wöchentlich in der deutschsprachigen Abteilung in der Gemeinde Lontzen ab dem 01.09.2011 bis zum 30.06.2012 vorzunehmen;

Aufgrund des K.E. vom 27.07.1976 zur Regelung der zur Dispositionsstellung wegen Stellenmangels, der Wiedereinstellung und der Gewährung einer Wartegehaltssubvention im subventionierten Schulwesen, so wie er bisher abgeändert wurde und der Anwendungsschreiben über die Mitteilung der vakanten Stellen;

In Anbetracht, dass es im Gemeindeschulwesen keine wieder einstellbaren Bediensteten gibt;

Aufgrund des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren insbesondere der Artikel 19 bis 35;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde Lontzen am 06.04.2011 einen Aufruf erlassen hat, zur Bewerbung für ein zeitweiliges Amt für das Schuljahr 2011/2012;

Aufgrund der Bewerbung von Frau Jessica DEMONTHY, geboren in Kelmis am 27.11.1979, Inhaberin des Diploms einer Kindergärtnerin mit dem Wahlfach Moral, ausgestellt durch die Pädagogische Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Eupen am 19.06.2002;

In der Erwägung, dass die vorgenannte Person laut Bescheinigung Nr. 24/1573454 durch den Verwaltungsgesundheitsdienst vorbehaltlos für körperlich tauglich für die Ausübung der zu besetzenden Stelle befunden worden ist;

Aufgrund des Gemeindegesetzes und der koordinierten Gesetze über den Schulunterricht und insbesondere des Art. 30 § 2 in der Fassung des Gesetzes vom 01.07.1964, so wie der ministeriellen Anweisung vom 12.08.1974;

In der Erwägung, dass kein Mitglied der Versammlung unter Anwendung des Artikels L1122-19 und L1125-10 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung fällt;

Gehört die Schöffin Frau S. Houben-Meessen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1.-: Frau Jessica DEMONTHY, oben genauer bezeichnet, wird ab dem 01.09.2011 bis zum 30.06.2012 als zeitweilige Fachlehrerin für den Moralunterricht in der deutschsprachigen Abteilung der Gemeindeschule Herbesthal für 6 Perioden wöchentlich in einer offenen Stelle bezeichnet.

Artikel 2.-: Um sich an die Ordnung über die Wiedereinstellung des wegen Stellenmangels zur Disposition gestellten Personals zu halten, darf das Gemeindegremium der Bezeichnung zu jeder Zeit ein Ende setzen.

Artikel 3.-: Die betreffende Person wird gemäß den geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen bezahlt.

Artikel 4.-: Vorliegender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde durch die Vermittlung der kantonalen Schulinspektion, sowie der vorgenannten Person zugestellt, um ihr als Urkunde zu dienen.

5. Zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer von Frau Ayse BATAKLI, Ehefrau KILIC als Fachlehrerin für den islamischen Religionsunterricht ab dem 01.09.2011 für 6 Perioden wöchentlich in der französischsprachigen Abteilung der Gemeindeschule Herbesthal.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass es sich aufgrund des Stellenkapitals für das Schuljahr 2011/2012 als notwendig erweist, die zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer einer Fachlehrerin für den islamischen Religionsunterricht ab dem 01.09.2011 für 6 Perioden wöchentlich vorzunehmen;

Aufgrund des K.E. vom 27.07.1976 zur Regelung der zur Dispositionsstellung wegen Stellenmangels, der Wiedereinstellung und der Gewährung einer Wartegehaltssubvention im subventionierten Schulwesen, so wie er bisher abgeändert wurde und der Anwendungsschreiben über die Mitteilung der vakanten Stellen;

In Anbetracht, dass es im Gemeindeschulwesen keine wieder einstellbaren Bediensteten gibt;

Aufgrund des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren insbesondere der Artikel 19 bis 35;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde Lontzen am 06.04.2011 einen Aufruf erlassen hat, zur Bewerbung für ein zeitweiliges Amt für das Schuljahr 2011/2012;

Nach Durchsicht des Vorschlages der Moslemischen Exekutive in Belgien (Abteilung Unterrichtswesen) vom 31.08.2011, mit welchem die Bezeichnung von Frau Ayse BATAKLI, Ehefrau KILIC, geboren in Lüttich am 07.02.1979, belgische Staatsangehörige, Inhaberin des Diploms einer Fachlehrerin für den islamischen Religionsunterricht ausgestellt durch die „Executif des Musulmans de Belgique“ am 20.10.2004, zur zeitweiligen Fachlehrerin für den islamischen Religionsunterricht in der französischsprachigen Abteilung der Gemeindeschule Herbesthal, mit Wirkung vom 01.09.2011 für 6 Perioden wöchentlich vorgeschlagen wird;

Aufgrund der fristgerechten und korrekten Bewerbung von Frau Ayse BATAKLI, Ehefrau KILIC;

In Erwägung, dass die betreffende Person die, im Hinblick auf die Bezeichnung zu dieser Stelle, verlangten gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bedingungen erfüllt;

In Erwägung, dass die vorgenannte Person laut Bescheinigung Nr. 24/2552785 durch den Verwaltungsgesundheitsdienst vorbehaltlos für tauglich für die Ausübung der zu besetzenden Stelle befunden worden ist;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 25.02.2008, zur Festlegung der Auswahlkriterien für eine Bezeichnung oder Ernennung im Unterrichtswesen in der Gemeinde Lontzen, abgeändert durch seinen Beschluss vom 27.04.2009 und vom 22.02.2010;

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. April 2008 zur Aufwertung des Lehrerberufes;

Gesehen die beiliegende Aufstellung der eingegangenen Bewerbungen, die Vorrangbedingungen laut Artikel 22 des oben erwähnten Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren erfüllen, Rechnung tragend der im oben erwähnten Beschluss des Gemeinderates vom 22.02.2010 festgelegten Kriterien;

In Erwägung, dass nach Beachtung aller regelkonformen Bewerbungen auf der Grundlage der daraufhin erstellten Vorrangliste anhand der festgelegten Auswahlkriterien – Beurteilungen und Dienstalter- Frau Ayse BATAKLI, Ehefrau KILIC bei einer Bewerber(in) den ersten Platz einnimmt, zu bezeichnen ist.

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und des K.E. vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen und insbesondere des Artikels 30, so wie er abgeändert wurde;

In der Erwägung, dass kein Mitglied der Versammlung unter Anwendung des Artikels L1122-19 und L1125-10 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung fällt;

Gehört die Schöffin Frau S. Houben-Meessen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1.-: Frau Ayse BATAKLI, Ehefrau KILIC oben genauer bezeichnet, wird ab dem 01.09.2011 auf unbestimmte Dauer als Fachlehrerin für den islamischen Religionsunterricht für 6 Perioden wöchentlich in der französischsprachigen Abteilung der Gemeindeschule Herbesthal bezeichnet.

Artikel 2.-: Die betreffende Person wird gemäß den geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen bezahlt.

Artikel 3.-: Zu jeder Zeit kann das Gemeindegremium dieser Bezeichnung ein Ende setzen, um es der Gemeinde zu ermöglichen, alle Vorschriften in Sachen Wiedereinberufung in den Dienst oder Wiederbeschäftigung eines subventionierten Personalmitgliedes des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens, das wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt worden ist, zu beachten.

Artikel 4.-: Vorliegender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde durch die Vermittlung der kantonalen Schulinspektion, sowie der vorgenannten Person zugestellt, um ihr als Urkunde zu dienen.

6. Provisorische Reaffektierung von Frau Nathalie SMETS, Ehefrau SCHONBRODT ab dem 01.09.2011 bis zum 31.08.2012 als Fachlehrerin für den katholischen Religionsunterricht für 2 Perioden wöchentlich in der französischsprachigen Abteilung der Gemeindeschule Herbesthal

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass es sich wegen der Anwendung des Stundenpaketes als notwendig erweist, die Bezeichnung einer Fachlehrerin für den katholischen Religionsunterricht für 2 Perioden wöchentlich in der französischsprachigen Abteilung der Gemeindeschule Herbesthal ab dem 01.09.2011 vorzunehmen;

Aufgrund des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Status des subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren insbesondere der Artikel 19 bis 35;

Nach Durchsicht des Vorschlags des Bistums Lüttich vom 01.09.2011 zur zeitweiligen Wiederbeschäftigung von Frau Nathalie SMETS, Ehefrau SCHONBRODT, geboren in Verviers am 31.08.1972, Inhaberin des Diploms einer Primarschullehrerin mit Zusatz katholische Religion ausgestellt durch die Pädagogische Hochschule Verviers am 30.06.1995, im Amt einer Fachlehrerin für den katholischen Religionsunterricht in der Gemeinde Lontzen, mit Wirkung vom 01.09.2011 für 2 Perioden wöchentlich;

In Anbetracht der Tatsache, dass Frau Nathalie SMETS, Ehefrau SCHONBRODT am Königlichen Athenäum in Eupen ab dem 01.09.2011 für 2 Perioden zur Disposition aus Stellenmangel gestellt wurde;

In Anbetracht dessen, dass es demzufolge erforderlich ist Frau Nathalie SMETS, Ehefrau SCHONBRODT ab dem 01.09.2011 provisorisch zu reeffektieren;

In der Erwägung, dass die zu ersetzende Stelleninhaberin nicht zur Disposition gestellt worden ist;

Aufgrund des K.E. vom 27.07.1976 zur Regelung der zur Dispositionsstellung wegen Stellenmangels, der Wiedereinstellung und der Gewährung einer Wartegehaltssubvention im subventionierten Schulwesen, so wie er bisher abgeändert wurde und der Anwendungsschreiben über die Mitteilung der vakanten Stellen;

Aufgrund des Gemeindegesetzes und des K.E. vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen, so wie er abgeändert wurde;

In der Erwägung, dass kein Mitglied der Versammlung unter Anwendung des Artikels L1122-19 und L1125-10 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung fällt;

Gehört die Schöffin Frau S. Houben-Meessen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1.-: Frau Nathalie SMETS, Ehefrau SCHONBRODT, oben genauer bezeichnet, wird ab dem 01.09.2011 bis zum 31.08.2012 als Fachlehrerin für den katholischen Religionsunterricht für 2 Perioden wöchentlich in der französischsprachigen Abteilung der Gemeindeschule Herbesthal provisorisch reeffektiert.

Artikel 2.-: Die betreffende Person wird gemäß den geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen bezahlt.

Artikel 3.-: Vorliegender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde durch die Vermittlung der kantonalen Schulinspektion, sowie der vorgenannten Person zugestellt, um ihr als Urkunde zu dienen.

7. Provisorische Reeffektierung von Frau Sabrina VANHOUTTEM, Ehefrau REINARTZ ab dem 01.09.2011 bis zum 31.08.2012 als Fachlehrerin für den katholischen Religionsunterricht für 2 Perioden wöchentlich in der französischsprachigen Abteilung der Gemeindeschule Herbesthal.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass es sich wegen der Anwendung des Stundenpaketes als notwendig erweist, die Bezeichnung einer Fachlehrerin für den katholischen Religionsunterricht für 2 Perioden wöchentlich in der französischsprachigen Abteilung der Gemeindeschule Herbesthal ab dem 01.09.2011 vorzunehmen;

Aufgrund des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Status des subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren insbesondere der Artikel 19 bis 35;

Nach Durchsicht des Vorschlages des Bistums Lüttich vom 01.09.2011 zur zeitweiligen Wiederbeschäftigung von Frau Sabrina VANHOUTTEM, Ehefrau REINARTZ, geboren in Moresnet am 23.06.1971, Inhaberin des Diploms einer Kindergärtnerin mit Zusatz katholische Religion ausgestellt durch die Pädagogische Hochschule Eupen am 28.06.1994, im Amt einer Fachlehrerin für den katholischen Religionsunterricht in der Gemeinde Lontzen, mit Wirkung vom 01.09.2011 für 2 Perioden wöchentlich;

In Anbetracht der Tatsache, dass Frau Sabrina VANHOUTTEM, Ehefrau REINARTZ in der Gemeinde Kelmis ab dem 01.09.2011 für 10 Perioden zur Disposition aus Stellenmangel gestellt wurde;

In Anbetracht, dass es demzufolge erforderlich ist Frau Sabrina VANHOUTTEM, Ehefrau REINARTZ ab dem 01.09.2011 provisorisch zu reeffektieren;

In Erwägung, dass die zu ersetzende Stelleninhaberin nicht zur Disposition gestellt worden ist;

Aufgrund des K.E. vom 27.07.1976 zur Regelung der Zurdispositionsstellung wegen Stellenmangels, der Wiedereinstellung und der Gewährung einer Wartegehaltssubvention im subventionierten Schulwesen, so wie er bisher abgeändert wurde und der Anwendungsschreiben über die Mitteilung der vakanten Stellen;

Aufgrund des Gemeindegesetzes und des K.E. vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen, so wie er abgeändert wurde;

In Erwägung, dass kein Mitglied der Versammlung unter Anwendung des Artikels L1122-19 und L1125-10 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung fällt;

Gehört die Schöffin Frau S. Houben-Meessen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1.-: Frau Sabrina VANHOUTTEM, Ehefrau REINARTZ, oben genauer bezeichnet, wird ab dem 01.09.2011 bis zum 31.08.2012 als Fachlehrerin für den katholischen Religionsunterricht für 2 Perioden wöchentlich in der französischsprachigen Abteilung der Gemeindeschule Herbesthal provisorisch reeffektiert.

Artikel 2.-: Die betreffende Person wird gemäß den geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen bezahlt.

Artikel 3.-: Vorliegender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde durch die Vermittlung der kantonalen Schulinspektion, sowie der vorgenannten Person zugestellt, um ihr als Urkunde zu dienen.

8. Provisorische Reaffektierung von Frau Anne-Laurence GOEZ, Ehefrau KIRCH ab dem 01.09.2011 bis zum 31.08.2012 als Fachlehrerin für den katholischen Religionsunterricht für 4 Perioden wöchentlich in der französischsprachigen Abteilung der Gemeindeschule Herbesthal in einer nicht offenen Stelle als Ersatz von Frau Nathalie SMETS, Ehefrau SCHONBRODT, die wegen einer teilweisen Unterbrechung der Berufslaufbahn abwesend ist, ab dem 01.09.2011.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass Frau Nathalie SMETS, Ehefrau SCHONBRODT, für 4 Perioden wöchentlich endgültig ernannte Fachlehrerin für den katholischen Religionsunterricht in der französischsprachigen Abteilung der Gemeindeschule Herbesthal, wegen einer teilweisen Unterbrechung der Berufslaufbahn abwesend ist, ab dem 01.09.2011;

Aufgrund des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Status des subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren insbesondere der Artikel 19 bis 35;

Nach Durchsicht des Vorschlages des Bistums Lüttich vom 01.09.2011 zur zeitweiligen Wiederbeschäftigung von Frau Anne-Laurence GOEZ, Ehefrau KIRCH, geboren in Verviers am 20.11.1974, Inhaberin des Diploms einer Primarschullehrerin mit Zusatz katholische Religion ausgestellt durch die Pädagogische Hochschule in Theux am 28.06.1995, im Amt einer Fachlehrerin für den katholischen Religionsunterricht in der Gemeinde Lontzen, mit Wirkung vom 01.09.2011 für 4 Perioden wöchentlich für die Dauer der Laufbahnunterbrechung von Frau Nathalie SMETS, Ehefrau SCHONBRODT;

In Anbetracht der Tatsache, dass Frau Anne-Laurence GOEZ, Ehefrau KIRCH in Eupen ab dem 01.09.2011 für 4 Perioden wöchentlich in Eupen zur Disposition aus Stellenmangel gestellt wurde;

In Anbetracht, dass es demzufolge erforderlich ist Frau Anne-Laurence GOEZ, Ehefrau KIRCH ab dem 01.09.2011 provisorisch zu reaffektieren;

In Erwägung, dass die zu ersetzende Stelleninhaberin nicht zur Disposition gestellt worden ist;

Aufgrund des K.E. vom 27.07.1976 zur Regelung der zur Dispositionsstellung wegen Stellenmangels, der Wiedereinstellung und der Gewährung einer Wartegehaltssubvention im subventionierten Schulwesen, so wie er bisher abgeändert wurde und der Anwendungsschreiben über die Mitteilung der vakanten Stellen;

Aufgrund des Gemeindegesetzes und des K.E. vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen, so wie er abgeändert wurde;

In Erwägung, dass kein Mitglied der Versammlung unter Anwendung des Artikels L1122-19 und L1125-10 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung fällt;

Gehört die Schöffin Frau S. Houben-Meessen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1.-: Frau Anne-Laurence GOEZ, Ehefrau KIRCH, oben genauer bezeichnet, wird ab dem 01.09.2011 bis zum 31.08.2012 als Fachlehrerin für den katholischen Religionsunterricht für 4 Perioden wöchentlich in der französischsprachigen Abteilung der Gemeindeschule Herbesthal provisorisch reaffektiert und zwar für die Dauer der Laufbahnunterbrechung von Frau Nathalie SMETS, Ehefrau SCHONBRODT.

Artikel 2.-: Die betreffende Person wird gemäß den geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen bezahlt.

Artikel 3.-: Vorliegender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde durch die Vermittlung der kantonalen Schulinspektion, sowie der vorgenannten Person zugestellt, um ihr als Urkunde zu dienen.

9. Zeitweilige Bezeichnung aufgrund eines Urlaub zwecks Ausübung desselben Amtes bei einem anderen Schulträger von Frau GOEZ Anne-Laurence, Ehefrau KIRCH ab dem 01.09.2011 als Fachlehrerin für den katholischen Religionsunterricht für 2 Perioden in der französischsprachigen Abteilung der Gemeindeschule Herbesthal

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass es sich wegen der Anwendung des Stundenpaketes als notwendig erweist, die Bezeichnung einer Fachlehrerin für den katholischen Religionsunterricht für 2 Perioden wöchentlich in der französischsprachigen Abteilung der Gemeindeschule Herbesthal ab dem 01.09.2010 vorzunehmen;

In Anbetracht dessen, dass es im Gemeindeschulwesen keine wiedereinstellbaren Bediensteten gibt;

Aufgrund des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren insbesondere der Artikel 19 bis 35;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde Lontzen am 06.04.2011 einen Aufruf erlassen hat, zur Bewerbung für ein zeitweiliges Amt für das Schuljahr 2011/2012;

Nach Durchsicht des Vorschlags der katholischen Kirche vom 01.09.2011 zur zeitweiligen Bezeichnung aufgrund eines Urlaubs zwecks Ausübung desselben Amtes bei einem anderen Schulträger von Frau Anne-Laurence GOEZ, Ehefrau KIRCH geboren in Verviers am 20.11.1974, im Amt einer Fachlehrerin für die katholische Religion in der Gemeinde Lontzen, mit Wirkung vom 01.09.2011 für 2 Perioden wöchentlich in der französischsprachigen Abteilung der Gemeindeschule Herbesthal;

In Anbetracht der Tatsache, dass Frau Anne-Laurence GOEZ, Ehefrau KIRCH bei der Stadt Eupen einen Antrag gestellt hat auf Urlaub zwecks Ausübung desselben Amtes bei einem anderen Schulträger für das Schuljahr 2011/2012 für 2 Perioden wöchentlich;

In Anbetracht dessen, dass vorerwähnte Person bereits mehrere Schuljahre als katholische Religionslehrerin in der Gemeinde Lontzen tätig war;

In der Erwägung, dass die vorgenannte Person laut Bescheinigung Nr. 24/1548877 durch den Verwaltungsgesundheitsdienst vorbehaltlos für tauglich für die Ausübung der zu besetzenden Stelle befunden worden ist;

In der Erwägung, dass kein Mitglied der Versammlung unter Anwendung des Artikels L1122-19 und L1125-10 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung fällt;

Gehört die Schöffin Frau S. Houben-Meessen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Die zeitweilige Bezeichnung aufgrund eines Urlaubs zwecks Ausübung desselben Amtes bei einem anderen Schulträger der vorstehend näher bezeichneten Frau Anne-Laurence GOEZ, Ehefrau KIRCH vom 01.09.2011 für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes in der Gemeinde Lontzen für 2 Perioden wöchentlich in der französischsprachigen Abteilung der Gemeindeschule Herbesthal .

Vorliegender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde durch die Vermittlung der kantonalen Schulinspektion, sowie der vorgenannten Person zugestellt, um ihr als Urkunde zu dienen.

10. Zeitweilige Bezeichnung von Frau Maryline GIELEN ab dem 09.09.2011 als Primarschullehrerin für 24 Perioden wöchentlich in der Gemeinde Lontzen, in einer nicht offenen Stelle, als Ersatz von Frau Anne-Marie HAMERS, Ehefrau JUNGBLUTH, die seit dem 09.09.2011 wegen Krankheit abwesend ist.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass Frau Anne-Marie HAMERS, Ehefrau JUNGBLUTH, endgültig ernannte Primarschullehrerin, seit dem 09.09.2011 wegen Krankheit abwesend ist;

In Anbetracht dessen, dass es demnach erforderlich ist, die Bezeichnung einer stellvertretenden Primarschullehrerin vorzunehmen;

In der Erwägung, dass die zu ersetzende Stelleninhaberin nicht zur Disposition gestellt worden ist und ihre Abwesenheit gerechtfertigt ist;

Aufgrund des K.E. vom 27.07.1976 zur Regelung der zur Dispositionsstellung wegen Stellenmangels, der Wiedereinstellung und der Gewährung einer Wartehaltssubvention im subventionierten Unterrichtswesen, so wie er bisher abgeändert wurde und der Anwendungsschreiben über die Mitteilung der vakanten Stellen;

In Anbetracht dessen, dass es im Gemeindeschulwesen keine wieder einstellbaren Bediensteten gibt;

Aufgrund des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren insbesondere der Artikel 19 bis 35;

Aufgrund der Bewerbung von Frau Maryline GIELEN, geboren in Eupen, am 07.05.1986, Inhaberin des Diploms einer Primarschullehrerin, ausgestellt durch die Autonome Hochschule der DG am 29.06.2007;

In der Erwägung, dass die betreffende Person die, im Hinblick auf die Bezeichnung zu dieser Stelle, verlangten gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bedingungen erfüllt;

In der Erwägung, dass die vorgenannte Person laut Bescheinigung Nr. 31/2651870 durch den Verwaltungsgesundheitsdienst vorbehaltlos, für die Ausübung der zu besetzenden Stelle, für tauglich befunden worden ist;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und des K.E. vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen, so wie er abgeändert wurde;

In der Erwägung, dass kein Mitglied der Versammlung unter Anwendung des Artikels L1122-19 und L1125-10 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung fällt;

Gehört die Schöffin Frau S. Houben-Meessen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1.-: Frau Maryline GIELEN, oben genauer bezeichnet, wird zeitweilig ab dem 09.09.2011 als stellvertretende Primarschullehrerin in der Gemeinde Lontzen für 24 Perioden wöchentlich, in einer nicht offenen Stelle bezeichnet und zwar für die Dauer der Abwesenheit wegen Krankheit von Frau Anne-Marie HAMERS, Ehefrau JUNGBLUTH.

Artikel 2.-: Um sich an die Ordnung über die Wiedereinstellung des wegen Stellenmangels zur Disposition gestellten Personals zu halten, darf das Gemeindegremium der Bezeichnung zu jeder Zeit ein Ende setzen.

Artikel 3.-: Die betreffende Person wird gemäß den geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen bezahlt.

Artikel 4.-: Vorliegender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde durch die Vermittlung der kantonalen Schulinspektion weitergeleitet, sowie der vorgenannten Person zugestellt, um ihr als Urkunde zu dienen.

11. Endgültige Ernennung von Frau Mireille KESSELS als Primarschullehrerin ab dem 01.10.2011 für 12 Perioden wöchentlich in der Gemeinde LONTZEN

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren insbesondere der Artikel 36 bis 41;

Aufgrund der Vakanz in den Gemeindeschulen Lontzen einer Stelle als deutschsprachiger(-e) Primarschullehrer(-in) für 12 Stunden pro Woche;

In Anbetracht dessen, dass es demnach erforderlich ist, eine Stelle endgültig zu besetzen;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde Lontzen am 06.04.2011 einen Aufruf erlassen hat, zur Bewerbung für eine definitive Ernennung als Primarschullehrer(-in);

Aufgrund der fristgerechten und korrekten Bewerbung von Frau Mireille KESSELS, geboren in Verviers, am 12.03.1981, Inhaberin des Diploms einer Primarschullehrerin, ausgestellt durch die Pädagogische Hochschule Eupen am 19.06.2002;

In Anbetracht dessen, dass sie im Hinblick auf die Ernennung zu dieser Stelle die gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bedingungen erfüllt;

In Anbetracht dessen, dass der Gemeinderat den wegen Stellenmangels Zur Disposition gestellten Bediensteten gegenüber keine Verpflichtung hat;

In der Erwägung, dass die vorgenannte Person laut Bescheinigung Nr. 24/1571161 durch den Verwaltungsgesundheitsdienst vorbehaltlos für tauglich für die Ausübung der zu besetzenden Stelle befunden worden ist;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 25.02.2008, zur Festlegung der Auswahlkriterien für eine Bezeichnung oder Ernennung im Unterrichtswesen in der Gemeinde Lontzen, abgeändert durch seinen Beschluss vom 27.04.2009 und vom 22.02.2010;

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. April 2008 zur Aufwertung des Lehrerberufes;

Gesehen die beiliegende Aufstellung der eingegangenen Bewerbungen, die die Vorrangbedingungen laut Artikel 22 des oben erwähnten Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren erfüllen, Rechnung tragend den im oben erwähnten Beschluss des Gemeinderates vom 22.02.2010 festgelegten Kriterien;

In Erwägung der Tatsache, dass nach Beachtung aller regelkonformen Bewerbungen auf der Grundlage der daraufhin erstellten Vorrangliste anhand der festgelegten Auswahlkriterien – Beurteilungen und Dienstalter- Frau Mireille KESSELS bei sechs Bewerber(innen) den ersten Platz einnimmt, zu ernennen ist.

Gehört die Schöffin Frau S. Houben-Meessen in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und des K.E. vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen und insbesondere des Artikels 30, so wie er abgeändert wurde;

In der Erwägung, dass kein Mitglied der Versammlung unter die Anwendung des Artikels L1122-19 und L1125-10 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung fällt;

Schreitet der Gemeinderat zur geheimen Abstimmung im Hinblick auf die endgültige Ernennung in der oben erwähnten Stelle;

Diese Abstimmung führt zu folgendem Ergebnis:

Anzahl abgegebener Stimmen : 14

Anzahl weißer Zettel : 0 Anzahl Gegenstimmen: 2 Anzahl ungültiger Zettel : 0 Anzahl gültiger Zettel : 14

Frau Mireille KESSELS erhält 12 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen;

Beschließt infolgedessen:

Artikel 1.-: Frau Mireille KESSELS, oben genauer bezeichnet, wird ab dem 01.10.2011 als Primarschullehrerin für 12 Perioden pro Woche endgültig ernannt in der Gemeinde Lontzen.

Artikel 2.-: Die betreffende Person wird gemäß den einschlägigen gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen bezahlt.

Artikel 3.-: Die ernannte Bedienstete darf weder selbst noch durch eine Mittelsperson - der Ehegatte einbegriffen - eine Tätigkeit ausüben, die der Durchführung ihrer Amtspflichten schaden oder die Würde des Amtes verletzen könnte. Sie muss ihre Zulassung zur Alterspension spätestens mit Erreichen des 65. Lebensjahres beantragen.

Artikel 4.-: Vorliegender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde durch die Vermittlung der kantonalen Schulinspektion, sowie der vorgenannten Person zugestellt, um ihr als Urkunde zu dienen.

12. Feuerwehrdienst Lontzen - Annahme der Kündigung eines Feuerwehrmann-Anwärters – Herr David HENKES

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht der Vereinbarung vom 25.06.2008 des Feuerwehrdienstes mit Herrn David HENKES zwecks Einstellung eines Anwärters im Gemeindefeuerwehrdienst Lontzen;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 01.09.2008, mit welchem Herr David HENKES ab dem 01.09.2008 als Feuerwehrmann-Anwärter im Gemeindefeuerwehrdienst Lontzen bezeichnet wurde;

Nach Durchsicht des Kündigungsschreibens vom 18.06.2009 des Herrn David HENKES, mit welchem dieser erklärt, dass er seinen Vertrag als Feuerwehrmann-Anwärter aus zeitlichen Gründen, mit sofortiger Wirkung kündigt;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 04.05.2011 des Feuerwehrdienstes Lontzen, mit welchem dieser beantragt Herrn David HENKES aus dem Dienst der Feuerwehr zu entlassen, da dieser schon seit Mai 2009 nicht mehr aktiv am Feuerwehrdienst teilgenommen hat;

Angesicht der Tatsache, dass die gesetzliche Kündigungsfrist laut der o.e. Vereinbarung vom 25.06.2008 des Gemeindefeuerwehrdienstes Lontzen 1 Monat beträgt;

Aufgrund der Tatsache, dass Herr David HENKES bereits seine gesamte Ausrüstung an den Feuerwehrdienst Lontzen zurückgegeben hat;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Gehört den Schöffen Herrn R. Franssen in der Vorstellung des Punktes;

Beschließt einstimmig:

1. Die Kündigung des Herrn David HENKES, Feuerwehrmann-Anwärter des Feuerwehrdienstes der Gemeinde Lontzen, anzunehmen.
2. Die Kündigungsfrist von 1 Monat begann rückwirkend am 01.06.2011 und endete demnach am 30.06.2011.
3. Gegenwärtiger Beschluss ergeht zwecks weiterer Veranlassung an den Feuerwehrdienst Lontzen.
4. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Anfrage, und dem Herrn Provinzgouverneur zwecks weiterer Veranlassung zugesandt.

Namens des Gemeinderates:

Die Gemeindesekretärin,

**Der 1. Schöffe,
Vorsitzender in Abwesenheit des Bürgermeisters,**

Y. FRITSCH-DECHENEUX

R. FRANSEN